

10.06.22

Beschluss
des Bundesrates

Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2019

Der Bundesrat hat gemäß § 164 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluss ist gemäß § 35 GO BR gefasst worden.